BUNDESMINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

GZ. 447.10/15 III.4/94

Wien, am 20. Jänner 1995

Parlamentarische Anfrage der Abg. Mag. Haupt, Dr. Salzl, Dr. Partik-Pablé, Aumayr betreffend Tierschutzbeauftragter und Büro für Tierschutzfragen in Brüssel

XIX. GP.-NR 80 /AB 1995 -01- 26

ZU

101 13

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament 1017 W i e n

Die Abgordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Dr. Salzl, Dr. Partik-Pablé und Aumayr haben am 30. November 1994 unter der Zahl 101/J-NR/1994 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Tierschutzbeauftragter und Büro für Tierschutzfragen in Brüssel gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

Die EU hat im Bereich des Tierschutzes, insbesondere bei Tiertransporten, einen Nachholbedarf. So trat z.B. die EU dem Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport, das am 13.12.1968 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, erst Ende der der Achzigerjahre bei. Österreich ratifizierte diesen Vertrag 1973 und beschloß, entsprechende Gesetze zu verabschieden, was sich aber erst 1994 mit dem Tiertransportgesetz-Straße verwirklichte.

Bei europaweiten Schlachttiertransporten kommt es nach wie vor zu unvorstellbaren Tierquälereien, da oftmals sowohl die 24 Stunden-Frist beim Füttern und Tränken als auch die 12 Stunden-Melkfrist immer wieder überschritten werden und die Gesamttransportdauer überhaupt keine Limitierung im Europäischen Übereinkommen enthält.

Anläßlich seines EU-Beitrittes könnte Österreich sich für die in der EU längst fälligen Tierschutzmaßnahmen einsetzen und zur Erreichung dieses Ziels in Brüssel einen Tierschutzbeauftragen installieren und/oder ein Büro für Tierschutzfragen einrichten.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten die nachstehende

Anfrage

- I. Wer ist derzeit innerhalb Ihres Ressorts mit der Wahrnehmung von Tierschutzagenden im Rahmen der EU befaßt?
- 2. Wer ist derzeit österreichischerseits in Brüssel mit der Wahrnehmung von Tierschutzagenden im Rahmen der EU befaßt?
- 3. Welche Resultate konnten die in Punkt 1 und 2 genannten Personen bisher bei der Verbesserung der Bedingungen von Tiertransporten und Massentierhaltung in der EU erreichen?
- 4. Wann werden Sie einen österreichischen Tierschutzbeauftragten für die EU ernennen?
- 5. Wann werden Sie in Brüssel ein österreichisches Büro für Tierschutzfragen errichten?
- 6. Werden Sie dafür eintreten, daß auch innerhalb der EU ein Tierschutzbeauftragter ernannt wird?

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Einleitend ist festzuhalten, daß durch den österreichischen Beitritt zur Europäischen Union in einigen Fällen strengere Bestimmungen im Tierschutz gelten werden als heute. So mußten im Zuge der Beitrittsverhandlungen einige österreichische Bestimmungen im Tierschutz an das höhere Niveau in der Europäischen Union angepaßt werden. Ich beziehe mich hier auf die

"Vogelschutzrichtlinie" und die "Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie", die innerstaatlich noch umzusetzen sind. Weiters hat die Union am 14. Juni 1993 eine Richtlinie betreffend Tierversuche erlassen, die als Hauptziel die Verringerung der Zahl von Tierversuchen durch die Anwendung von alternativen Methoden hat. Ab 1. Januar 1998 müssen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln verbieten, die mit Tierversuchen getestet wurden.

Das Bekenntnis der Europäischen Union zum Tierschutz ist auch durch die "Erklärung zum Tierschutz" in einem Anhang zum Vertrag von Maastricht mit folgendem Wortlaut dokumentiert: "Die Konferenz ersucht das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission sowie die Mitgliedstaaten, bei der Ausarbeitung und Durchführung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften in den Bereichen Gemeinsame Agrarpolitik, Verkehr, Binnenmarkt und Forschung den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung zu tragen."

Zusätzlich wäre festzuhalten, daß es derzeit in Brüssel eine Lobbying-Organisation gibt - Euro-Group for Animal Welfare - Square Marie Louise 17, Box 6, 1040 Brüssel; Präsident: Herr Dr. Hank Smit; Direktor: Mr. David Wilkins -, die sich mit den von Ihnen angesprochenen Fragen auf europäischer Ebene beschäftigt.

Zu Frage 1:

Einleitend möchte ich bemerken, daß die Kompetenzverteilung bei den "Tierschutzagenden" eine Reihe von Bereichen umfaßt, die voneinander zu unterscheiden sind und die laut Verfassung entweder auf Bundes- oder Länderebene geregelt sind.

So ist etwa der Bereich des Tierschutzes laut Artikel 15 Abs. 1 BV-G i.d.g.F. Kompetenz der Länder. Das heißt, es können in allen Bundesländern unterschiedliche gesetzliche Regelungen gelten.

In einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft verpflichten sich die Länder, für diesen Bereich einschließlich der Pelztierhaltung, Rechtsvorschriften mit bestimmten Mindeststandards zu erlassen.

Der Bereich der veterinärpolizeilichen Kontrollen hingegen ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Ziffer 12 BV-G i.d.g.F. sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Vollziehung Angelegenheit des Bundes und fällt in die Kompetenzen des BMGK. Der Verkehr ist, ebenso wie das Veterinärwesen, laut Art. 10 Abs. 1 Ziffer 9 BVG i.d.g.F. sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Vollziehung Angelegenheit des Bundes.

Der Bereich Tiertransporte als solcher scheint in der Verfassung nicht auf, es bestehen aber Zuständigkeiten des BMöWV, wobei bei bestimmten Verordnungen das Einvernehmen mit dem BMLF herzustellen ist.

Die Koordinierungsaufgabe im Rahmen der Europäischen Integration wird im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten von der Abteilung III.4 wahrgenommen.

Zu Frage 2:

Tierschutzagenden werden an der Ständigen Vertretung Brüssel sowohl von der Ländervertretung als auch den Vertretern der zuständigen Ministerien nach der in Frage 1 dargelegten Kompetenzverteilung wahrgenommen.

Zu Frage 3:

Bereits bisher haben die österreichischen Vertreter im Rahmen der sich aufgrund des aktiven Beobachterstatus unseres Landes bietenden Möglichkeiten in den zuständigen EU-Gremien die innerösterreichisch akkordierten Positionen nachdrücklich vertreten.

Als konkretes Beispiel möge die österreichische Haltung betreffend den Vorschlag für eine Änderung der RL 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport genannt werden. Da man auch auf europäischer Ebene erkannt hat, daß Tiertransporte neu geregelt werden müssen, wird derzeit in der Europäischen Union an einer strengeren Bestimmung zum Schutz von Tieren beim Transport gearbeitet. Österreich tritt in diesem Zusammenhang weiterhin dafür ein, daß analog zu den geltenden nationalen Tiertransportregelungen die Transporthöchstdauer von Schlachttieren auf max. 6 Stunden begrenzt wird.

5

Zu Frage 4:

Tierschutzagenden werden derzeit gemäß innerstaatlicher Kompetenzverteilung im Rahmen der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union von den dafür zuständigen Referenten wahrgenommen.

Zu Frage 5:

Die Errichtung eines eigenen österreichischen Büros erscheint nicht erforderlich, da, wie in Frage 4 dargestellt, diese Agenden vollinhaltlich wahrgenommen werden.

Zu Frage 6:

Fragen im Zusammenhang mit Tierschutz werden in der EU bereits durch die Europäische Kommission (die Generaldirektionen: XI/Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz, VI/Landwirtschaft - Büro der EWG für Veterinär- und Pflanzenschutzinspektion, VII/Verkehr, GD XV/Binnenmarkt und Finanzdienste), und durch das Europäische Parlament (die zuständigen Ausschüsse) wahrgenommen. Sollte sich jedoch in der Zukunft ein dringender Bedarf für einen Europäischen Tierschutzbeauftragten ergeben, steht einer Intervention Österreichs in diese Richtung grundsätzlich nichts im Wege.

Der Bundesminister auswärtige Angelegenheiten